

VSN ABO- ANTRAG

1. Gewünschter Beginn des Abo-Vertrags TT/MM/JJJJ

2. Abonnent (m/w/d) Frau Herr Divers

Vorname* Name*

Straße, Nr.*

PLZ* Ort*

Geburtsdatum* TT/MM/JJJJ

Telefon* E-Mail

3. Gewünschtes Abo

Abo-Jahreskarte (Basis) Abo-Jahreskarte (Premium)

Seniorenticket (Netzkarte) JugendFreizeitTicket (Netzkarte)

Geltungsbereich (nur bei Abo-Jahreskarte Basis oder Premium auszufüllen)

von

nach

oder Netzkartenfunktion (Preisstufe Netz)

Deutsche Bahn AG-Zuschlag. Die Abo-Karte soll den 1.Klasse-Zuschlag enthalten

Wird vom Verkehrs-
unternehmen ausgefüllt

Abo-Kundennummer

Datum

Bearbeiter

4. Bankverbindung (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter auszufüllen)

Kontoinhaber/in Vorname** Name**

Straße, Nr.**

PLZ** Ort**

Bankbezeichnung*

IBAN*

* Pflichtfeld
** entfällt, wenn Angaben wie oben

5. Unterschrift Kontoinhaber/in

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich Inhaber/in bzw. Verfügungsberechtigter/te des oben angegebenen Kontos bin und das Verkehrsunternehmen widerruflich ermächtigt, das jeweilige tarifliche Fahrgeld und die sonstigen Beiträge von meinem Konto monatlich im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Ich weise mein Kreditinstitut an, die von dem Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich hafte gemeinsam mit dem Abonnement als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller anhängend aufgeführten Verpflichtungen aus dem Abonnementvertrag. Mit den anhängenden Abobedingungen habe ich mich vertraut gemacht und erkenne diese an. Mit einer Bonitätsabfrage erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden. Hinweis: Innerhalb von 8 Wochen nach Belastungsdatum kann Erstattung verlangt werden. Dabei gelten die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum*

Unterschrift*

6. Unterschrift Abonnent/in

Ich hafte gemeinsam mit dem Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller anhängend aufgeführten Verpflichtungen aus dem Abonnementvertrag. Mit den Abonnementbedingungen habe ich mich vertraut gemacht und erkenne sie an. Mir ist bekannt, dass die Daten, die sich aus den Bestellunterlagen und der Vertragsdurchführung ergeben, vom Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH gespeichert werden. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Hinweise zur Verarbeitungstätigkeit entnehmen Sie bitte den umseitigen Informationen zum Datenschutz.

Vor-/Nachname des gesetzl. Vertreters

Datum*

Unterschrift des Abonnenten
bzw. des gesetzl. Vertreters*

FRAGEN?

Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH



0551-99 80 99
0551-38 444 444



www.vsninfo.de



Bahnhofsplatz 5, 37073 Göttingen
Groner Straße 40, 37073 Göttingen

7. Abo-Karten

7.1 Allgemeines zur Abo-Karte

Abo-Karten werden an jedermann im Abonnement ausgegeben. Abo-Karten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Abo-Karten der Preisstufe Netz (N) gelten räumlich, ganztägig im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen. Bei der VSN Abo-Karte kann zwischen der Basis und Premium Variante gewählt werden. Basis: Es gelten die Mitnahmeregelungen nach 2.2.3. Abo-Karten sind übertragbar. Abo-Karten werden vierteljährlich als einzelne Monatsabschnitte ausgegeben. Der Abschnitt der Abo-Karte ist nur in dem aufgedruckten Monat bis Betriebschluss gültig. Der Versand erfolgt auf dem Postweg. Die Abo-Zentrale übernimmt keine Haftung für auf dem Postweg verloren gegangene Abo-Karten. Premium: Wie Basis-Variante, auch hier gelten die Mitnahmeregelung und die Übertragbarkeit. Darüber hinaus erhält man für einen monatlichen Aufpreis auf den Basispreis montags bis freitags ab 19:00 Uhr und an den Wochenenden Netzkartenfunktion.

7.2 Abonnementbedingungen

Die Bearbeitung erfolgt für alle im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen ausschließlich durch die Abonnement-Zentrale. Bestellungen können über die Verkehrsunternehmen an diese Zentrale weitergeleitet werden. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Abonnement-Vertrag ist Göttingen. Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die Abonnement-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten, von einem im Inland bzw. europäischem Ausland geführten Girokonto abzubuchen. Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss spätestens zum 10. des Vormonats der Abonnement-Zentrale vorliegen. Der Abonnementvertrag kommt mit der Aushändigung der Abo-Karte an den Abonnenten zustande. War der Antragsteller bereits im Besitz eines VSN-Abonnements und wurde dieses aus Gründen, die der Abonnent zu vertreten hatte (vgl. Tarifbestimmungen Punkt 7.5), durch die Abo-Zentrale gekündigt, kann ein weiteres Abonnement nur dann ausgestellt werden, wenn:

- alle offenen Zahlungsverpflichtungen (inkl. Rücklast- und Bearbeitungsgebühren) vom Antragsteller beglichen worden sind,
- sich der Antragsteller bereit erklärt, das Abonnement monatlich gegen Barzahlung persönlich bei der Abo-Zentrale abzuholen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abonnement nicht rechtzeitig bis zum 10. des Monats vor Ablauf der Gültigkeit der Abo-Karte gekündigt, verlängert es sich um weitere 3 Monate, wobei dem Abonnenten unaufgefordert eine neue Abo-Karte ausgehändigt wird. Änderungen der Anschrift des Kunden oder Bankverbindung sind vom Abonnenten unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

7.3 Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Monats vom Abonnenten gekündigt werden. Die Kündigung muss der Abonnement-Zentrale schriftlich bis spätestens 10. des Monats vorliegen, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll. Die Abo-Karte (Monatsabschnitte) ist bis zum 3. Werktag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Abonnement-Zentrale zurückzugeben. Wird die abgelaufene Abo-Karte auf dem Postweg übersandt, gilt der Poststempel als Rückgabetag; das Risiko des Postversandes trägt der Abonnent. Wird die abgelaufene Abo-Karte bei einem Verkehrsunternehmen im Tarifbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen abgegeben, gilt das Eingangsdatum bei dem Verkehrsunternehmen als Rückgabetag. Die Kündigung wird antragsgemäß nur wirksam, wenn vorgenannte Fristen beachtet werden, andernfalls gilt das Abonnement bis Ende des Folgemonats. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, wird zu dem vom Konto eingezogenen Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementbetrag und dem Preis einer Monatskarte (Erwachsene) für die Dauer des abgelaufenen Bezugszeitraums nachberechnet. Diese Regelung gilt auch für die Abo-Premium-Variante. Der Betrag für die Nacherhebung errechnet sich aus dem Preis der Abo-Basis-Variante zum Preis der Monatskarte in der entsprechenden Preisstufe. Der Aufpreis für die Premium-Variante wird nicht angerechnet. Bei Wegzug aus dem Tarifbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen, bei Umzug innerhalb des Tarifbereichs und gleichzeitiger Umbestellung des Abonnementbezuges für die neue Fahrstrecke, erfolgt keine Nachberechnung. Gleiches gilt für eine Kündigung wegen Beginn des Mutterschutzes (§ 3, Abs. 2 Mutterschutzgesetz). Für vorgenannte Fälle gelten die Kündigungsfrist (Abs. 1) und Hinterlegungsfrist (Abs. 2) zum Wirksamwerden der Kündigung. Bei einer nachgewiesenen Arbeitslosigkeit und Hinterlegung der noch nicht benutzten Abonnement-Karte(n) wird die Kündigung des Abonnements zum Ende des Monats wirksam; auf die Nacherhebung des Differenzbetrages zwischen monatlichem Abonnementbetrag und dem Preis einer Monatskarte wird verzichtet. Bei einer nachgewiesenen Schwerbehinderung (Vorlage des Schwerbehindertenausweises) und Hinterlegung der noch nicht benutzten Abonnement-Karte(n) wird die Kündigung des Abonnements zum Ende des Monats wirksam; auf die Nacherhebung des Differenzbetrages zwischen monatlichem Abonnement-Betrag und dem Preis einer Monatskarte wird verzichtet. Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement.

7.4 Fahrpreisänderungen

Änderungen des Fahrpreises oder des räumlichen Geltungsbereiches zum 1. des Monats werden im Abonnement sofort wirksam. Änderungen nach dem 1. des Monats werden zum Beginn des Folgemonats wirksam. Bei Änderungen des Fahrpreises oder des räumlichen Geltungsbereiches ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, bevor die Änderung wirksam wird. Die Abo-Karte ist bis zum 3. Tag des Monats, in dem die Tarifänderung wirksam wird, zurückzugeben.

7.5 Kündigung durch die Abonnement-Zentrale

Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein bzw. in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto monatlich bereitzustellen. Die Abonnement-Zentrale ist berechtigt, das Abonnement fristlos zu kündigen, wenn:

- die Abbuchung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist und der Kunde den fälligen Betrag trotz Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen begleicht,
- mindestens zwei Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Die Kündigung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Rückgabe der Abo-Karte (Monatsabschnitte) an die Abonnement-Zentrale. Der Kunde ist bis Ende des Monats, in dem die Hinterlegung der Abo-Karte erfolgt, verpflichtet, die fälligen monatlichen Einzugsbeträge zuzüglich der Differenz, die sich aus der Anrechnung zwischen dem Monatskartenpreis für jedermann und dem Abonnementpreis für den zurückliegenden Vertragszeitraum ergibt, zu entrichten. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Es werden die Bearbeitungsaufwendungen, mindestens jedoch 5,00 EUR je nicht durchführbaren Einzugsversuch vom Konto erhoben.

7.9 JugendFreizeitTicket (JFT) (Abo)

Das JugendFreizeitTicket ist ein Angebot für Schüler und Auszubildende bis 20 Jahre. Die Berechtigung entfällt mit dem 21. Geburtstag. Das JugendFreizeitTicket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gesamten Verbundgebietes. Das JugendFreizeitTicket ist jeweils für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig. Das JugendFreizeitTicket wird personengebunden ausgegeben und ist nicht übertragbar. Eine Mitnahmeregelung besteht nicht, weder für Mitreisende noch zur Fahrradmitnahme in den Zügen im Verbundgebiet.

7.9.1 Gültigkeitsbereich

Das JugendFreizeitTicket gilt im Verbundgebiet in allen für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln als Netzkarte.

Es gilt nicht

- für ein- und ausbrechende Fahrten in / aus dem Verbundraum.
- in Anruf-Sammel-Taxen (AST) und Anruf-Linien-Taxen (ALT) Ausnahmen: Im Stadtgebiet von Göttingen gilt die Karte auch in Linientaxen (LT)
- im ICE und IC/EC

Das JugendFreizeitTicket berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

7.9.2 Gültigkeitszeitraum

Das JugendFreizeitTicket wird als Jahreskarte ausgegeben. Das JugendFreizeitTicket gilt:

- montags – freitags an Schultagen in Niedersachsen (gem. Ferienordnung) ab 14:00 Uhr bis Betriebschluss, spätestens jedoch bis 5:00 Uhr des folgenden Tages.

- an Ferientagen in Niedersachsen einschließlich der Sommerferien ohne zeitliche Einschränkungen

- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen.

7.9.2.1 Das JugendFreizeitTicket hat als Ergänzung zu einer vorhandenen SchülerMonatskarte bzw. SchülerSammelZeitkarte für den zweiten Fahrweg (Ausbildungsstätte/ zweiter Wohnsitz) bereits ab Betriebsbeginn Gültigkeit. Als Nachweis ist die gültige Zeitkarte mitzuführen.

7.9.3 Berechtigung

Das JugendFreizeitTicket ist nicht übertragbar. Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerausweis, Personalausweis oder Führerschein zu belegen. Die Berechtigung wird bei der Nutzung und nicht beim Kauf geprüft. Jede Änderung des Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig. Der Fahrausweis muss mit einem Lichtbild versehen werden.

7.9.4 Zahlungsbedingungen

Das JugendFreizeitTicket ist ausschließlich im Jahres-Abonnement erhältlich. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf ein JugendFreizeitTicket vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Abbuchung erfolgt monatlich zur Mitte des Monats per Lastschriftverfahren. Die Laufzeit des Abonnements beträgt mindestens 12 Monate. Ein Abonnement kann längstens mit Gültigkeit bis zum 1. Quartal nach dem 20. Geburtstag ausgegeben werden. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Es werden die Bearbeitungsaufwendungen, mindestens jedoch 5,00 EUR je nicht durchführbaren Einzugsversuch, vom Konto erhoben.

7.9.5 Laufzeit und Kündigung

Eine Erstattung einzelner Monate ist nicht möglich. Eine Kündigung binnen der ersten 12 Monate kann nur bei einem wichtigen Grund (z. B. Wegzug aus dem Verbundgebiet) erfolgen. Nach Ablauf des 1. Bezugsjahres ist eine Kündigung ohne Angabe von Gründen möglich. Es erfolgt keine Nachberechnung. Ersatz erfolgt nur gegen eine Schutzgebühr von 30,00 EUR. Fahrkarten die unleserlich geworden sind, werden gegen eine Schutzgebühr von 5,00 EUR getauscht.

7.10 SeniorenTicket

Das SeniorenTicket kann von allen Personen ab 65 Jahren genutzt werden. Die Ausgabe des Tickets erfolgt als Jahresabonnement. Die Karten für das SeniorenTicket werden vierteljährlich als einzelne Monatsabschnitte ausgegeben. Das SeniorenTicket wird zu einem einheitlichen Preis für das gesamte Verbundgebiet angeboten und hat somit Netzkartenfunktion. Bei der Nutzung des SeniorenTickets ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Das SeniorenTicket wird personengebunden ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es besteht keine Mitnahmeregelung. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Es werden die Bearbeitungsaufwendungen, mindestens jedoch 5,00 EUR je nicht durchführbaren Einzugsversuch, vom Konto erhoben. Des Weiteren gelten die VSN-Tarifbestimmungen unter Punkt 7.3. und 7.5.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, wird zu dem vom Konto eingezogenen Abonnementpreis, der Differenzbetrag aus Rabattierung (durch 10 mal 12 abzüglich des Preises für das SeniorenTicket), für die Dauer des abgelaufenen Bezugszeitraums nachberechnet.

Datenschutzhinweise VSN Abo-Zentrale

Verantwortlicher

Die Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH (VSN GmbH) erhebt und verarbeitet Ihre Daten als verantwortliche Stelle.

Sollten Sie Fragen, Anregungen und/oder Kritik in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer Daten in Bezug auf die Durchführung des Abonnements haben, so kontaktieren Sie bitte:

Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH (VSN GmbH) Güterbahnhofstraße 10, 37073 Göttingen, 0551 / 820 700 22, abozentrale@vsninfo.de

Für Fragen und Anregungen zum Datenschutz können Sie eine E-Mail richten an

datenschutz@vsninfo.de

Datenerhebung

Aus vertraglichen Gründen benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten, um den Abonnement-Vertrag durchführen zu können. Diese Daten werden dazu gebraucht, Abo-Bestellungen, Zahlungsabwicklungen, Bonitätsprüfungen, im Falle von Postersand die Zustellung an die genannte Adresse und um ggf. die Abwicklung von Stornierungen und Erstattungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses durchführen zu können.

Ihre postalischen Kontaktdaten (Name, Vorname, Postanschrift) können für Werbung per Post zu Zwecken der Kundenbindung und für Marktforschung verwendet werden. Ebenso kann auch die E-Mail-Adresse aus einer Geschäftsbeziehung mit Ihnen zur werblichen Ansprache verwendet werden. Der werblichen Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit widersprechen, s.u. „Betroffenrechte“.

Melden Sie sich zu einem Newsletter von uns an, kann Ihre E-Mail-Adresse für werbliche Zwecke genutzt werden. Sie können sich jederzeit vom Newsletter wieder abmelden.

Löschung von Daten

Wir speichern Ihre Daten solange, wie sie für die Erfüllung des Abonnements-Vertrages erforderlich ist. An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung, sofern rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (beispielsweise besondere steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungspflichten).

Empfänger von Daten

Eine Weitergabe, Verkauf oder sonstige Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist, z.B. zur Durchführung einer Bonitätsauskunft bei einer Auskunftei oder im Falle von Zahlungsausfällen an Inkasso- und Rechtsdienstleister zur Beitreibung der Forderung. Regelmäßig ist der Empfänger ein weisungsabhängiger Auftragsverarbeiter (Bsp: IT-, Druck-, Versanddienstleister) oder ein an der Vertragsdurchführung und -erfüllung Beteiligter. Eine Übermittlung außerhalb dieser Vertragsverhältnisse erfolgt nur, wenn Sie uns dazu eine ausdrückliche Einwilligung erteilen.

Betroffenrechte

- Sie können Auskunft darüber verlangen, welche Daten über Sie gespeichert sind.
- Sie können Berichtigung, Löschung und Sperrung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, solange dies gesetzlich zulässig und im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses möglich ist.

- Sie haben ein Beschwerderecht bei der für Sie sachlich und örtlich zuständigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörde. Die für die VSN GmbH zuständige Landesdatenschutzaufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen.

- Sie haben ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

- Wenn Sie ein Kundenkonto eingerichtet haben, können Sie dieses löschen lassen.

- Sie können der werblichen Ansprache widersprechen (Werbewiderspruch).

Für die Ausübung Ihrer Rechte reicht es Schreiben auf dem Postweg an Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH (VSN GmbH) Güterbahnhofstraße 10 37073 Göttingen

oder per E-Mail an abozentrale@vsninfo.de

Vertraulichkeit der Kommunikation

Die Übertragung von Daten und E-Mails erfolgt im Internet normalerweise unverschlüsselt und ist deshalb nicht vor fremden Zugriff geschützt. Da bei einer Kontaktaufnahme zu uns per E-Mail die Vertraulichkeit der übermittelten Information während der Übertragung nicht gewährleistet ist, empfehlen wir, vertrauliche Information ausschließlich per Brief zu senden.

Stand Datenschutzhinweis: 31.12.2018